

Firma: \_\_\_\_\_ Telefon-Zentrale: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ Telefon-Durchwahl: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ Mobil: \_\_\_\_\_  
 Straße: (kein Postfach) \_\_\_\_\_ Telefax: \_\_\_\_\_  
 PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_  
 Land: \_\_\_\_\_ Internet: \_\_\_\_\_  
 Inhaber oder Geschäftsführer: \_\_\_\_\_ Rechnungsadresse: \_\_\_\_\_  
 (Vor- und Nachname) (wenn abweichend von Ausstelleradresse links)  
 Sachbearbeiter: \_\_\_\_\_  
 (Vor- und Nachname)  
 Funktion/Position: \_\_\_\_\_ UST-ID-Nr.: \_\_\_\_\_

**Hersteller/Vertretung/Importeur:**

Ausgestellte Produkte (z. B. Zelte, etc.)	Wir sind selbst Hersteller	Wir sind Vertretung, Importeur	Als Vertretung/Importeur ist es unbedingt erforderlich, Hersteller/PLZ/Ort/Land anzugeben!		
			Hersteller	PLZ/Ort	Land
1. _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____	_____	_____
2. _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____	_____	_____
3. _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____	_____	_____
4. _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____	_____	_____
5. _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____	_____	_____

(Falls Spalten nicht ausreichen, gesondertes Blatt beifügen)

**MitAussteller:**

gemäß Anlage(n)

**Gewünschte Standgröße:**

(Breite x Tiefe) \_\_\_\_\_ m x \_\_\_\_\_ m = \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Alternativ mögliche Größe:

(Breite x Tiefe) \_\_\_\_\_ m x \_\_\_\_\_ m = \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

- Reihenstand (1 offene Seite)     Eckstand (2 offene Seiten)     Kopfstand (3 offene Seiten)     Blockstand (4 offene Seiten)

**Standmiete** (für alle 4 Standtypen identisch):

- Halle € /m<sup>2</sup> 120,-\*  
 Freigelände € /m<sup>2</sup> 65,-\*

**Die Standmiete beinhaltet nur die Standfläche, ohne Wände etc.**

\*enthält zweckgebundenen Beitrag von € 2,00 für gemeinnützige Projekte der EOCA European Outdoor Conservation Association.

- AUMA-Beitrag:** € /m<sup>2</sup> 0,60\*\*  
**Müllentsorgung:** € /m<sup>2</sup> 1,50  
**Medienpauschale (Pflichteintrag für Katalog, Guide und Internet):** € 189,-

\*\*gemäß Teilnahmebedingungen „B“

- Bitte schicken Sie mir das Anmeldeformular für die Zeltstadt zu (nur für Zelthersteller!)  
 Bitte schicken Sie mir das Anmeldeformular für die OutDoor Fashion Show zu

**Termine:**

**Anmeldeschluss:** **13. Januar 2012**  
**Zahlung der Standmiete:** 50 % sofort nach Rechnungserhalt.  
 Rest bis 1. Juni 2012

**Noch offenstehende Rechnungen (z. B. Strom, Trennwände) müssen vom Standpersonal während der Messe bezahlt werden.**

**Meldeschluss für Installationen und Sonderbauten:** 1. Juni 2012  
**Standaufbau:** ab 5. Juli 2012, täglich ab 7:00 Uhr  
**Standabbau:** ab 15. Juli 2012, 17:30 Uhr bis spätestens 19. Juli 2012, 18:00 Uhr

Bankverbindung, Termine und Zahlungsbedingungen entnehmen Sie bitte den Besonderen Teilnahmebedingungen „B“ (umseitig).

Vertragsgrundlagen sind:

- die beigefügten **allgemeinen Teilnehmerrichtlinien**
- die rückseitig aufgeführten **Besonderen Teilnahmebedingungen „B“**
- die Ihnen mit der Zulassung zugehenden **Bestellformulare**

Die vorliegende Anmeldung gilt gem. Ziff. 2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht als Zulassung. Rechtsverbindlich sind die deutsche Fassung des Vertrages und die im Interesse der Veranstalter zu erlassenden Bestimmungen.

Wir melden uns hiermit für die OutDoor 2012 an. Die Ausstellungsbedingungen werden anerkannt:

**Ort:** \_\_\_\_\_ **Datum:** \_\_\_\_\_

**Firmenstempel/  
 Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Alle Preisangaben ohne MwSt.  
 Gerichtsstand ist Tettang.**

# Besondere Teilnahmebedingungen „B“

für die europäische Fachmesse „OutDoor“



## 1. Dauer und Ort der Ausstellung

Die Europäische Fachmesse „OutDoor“ findet von Donnerstag, 12. Juli bis Sonntag, 15. Juli 2012 auf dem Messegelände in Friedrichshafen statt. Die Fachmesse hat Do.-Sa. von 9:00-18:00 Uhr, sowie am Sonntag von 9:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten aus wichtigen Gründen sind vorbehalten und werden rechtzeitig bekanntgegeben.

## 2. Zulassung

Ausstellen dürfen Hersteller, deren Ausstellungsgüter eingetragene Handelsmarken sind und dem Thema der Veranstaltung entsprechen (siehe beigefügtes Warenverzeichnis). Generalvertreter und/oder Importeure können für die von ihnen vertretenen Firmen unter der Marke und dem Namen der Hersteller ausstellen, sofern die schriftliche Zustimmungserklärung der Hersteller mit genauer Angabe der Ausstellungsgüter vorliegt, sowie die Zusicherung, dass dieselben Artikel von keiner anderen Firma auf der Messe angeboten werden. Grundsätzlich gilt für die Zulassung, dass die zur Ausstellung gelangten Waren nur Wiederverkäufern angeboten werden. Über die Zulassung eines Unternehmens oder eines Produktes entscheidet die MESSE FRIEDRICHSHAFEN GmbH, ebenso wie über die Platzierung der Aussteller.

## 3. Anmeldung und Bestätigung

Durch die Rücksendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars erklären Sie Ihre Teilnahme und anerkennen in allen Teilen die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen. Die Angaben werden von uns unter Berücksichtigung von § 13 des Bundesdatenschutzgesetzes im automatisierten Verfahren gespeichert. Die Teilnahmeerklärung ist bindend. Vorbehalte können wir nicht berücksichtigen. Nach Eingang der Anmeldung erhalten Sie von uns eine schriftliche Bestätigung (Dies ist keine Standbestätigung!) und, im Falle Ihrer Zulassung, nach der Einplanung eine Standbestätigung. Die Zulassung gilt nur für das angemeldete Unternehmen mit den angemeldeten Produkten und verpflichtet Sie als Aussteller, die angemeldeten Produkte während der gesamten Laufzeit auszustellen und den Stand besetzt zu halten. Zur Aufnahme anderer Unternehmen oder Produkte in Ihren Stand benötigen Sie die vorherige Zustimmung der MESSE FRIEDRICHSHAFEN GmbH. Sollten besondere Umstände es erfordern, kann Ihnen auch nach der Standbestätigung ein anderer Platz zugewiesen werden, können Größe und Maße des reservierten Platzes geändert, Ein- und Ausgänge sowie Durchgänge verlegt und bauliche Veränderungen vorgenommen werden.

## 4. Ausstellungsgut

Die Anmeldung muss genau beinhalten, welche Ausstellungsware auf dem Stand gezeigt wird und darf nur die im Warenverzeichnis aufgeführten Produkte und Dienstleistungen umfassen. Nicht aufgeführte Waren können von der Messeleitung auf Kosten des Ausstellers nach Eröffnung vom Stand abgeräumt werden. Dies insbesondere, wenn durch sachlich unrichtige Angaben (Sammelbegriffangaben) Konkurrenzen nebeneinander oder in unmittelbarer Nähe platziert wurden. Des Weiteren sind bei Ausstellern des Großhandels genaue Angaben über den Hersteller mit Anschrift und des Ausstellungsgutes zu machen.

## 5. Gewerbliche Schutzrechte

Die MESSE FRIEDRICHSHAFEN GmbH wünscht keine Aussteller, die durch Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung ihrer Produkte im weitesten Sinne, Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte im weitesten Sinne verletzen. Steht auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung fest, dass ein Aussteller im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der MESSE FRIEDRICHSHAFEN GmbH gegen Gesetze der im Absatz 1 bezeichneten Art verstoßen hat, ist die MESSE FRIEDRICHSHAFEN GmbH berechtigt, diesen von der nächsten nach der Rechtskraft der Entscheidung liegenden Veranstaltung der gleichen Art auszuschließen, wenn der Verdacht des erneuten und wiederholten Verstoßes gegen Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte ausreichend gegeben ist.

## 6. Verkaufsregelung

Handverkäufe sowie sonstige Leistungen und Lieferungen, die vom Stand aus erbracht werden, sind unzulässig. Ausstellungsgüter dürfen erst nach Messeabschluss an Käufer ausgeliefert werden (siehe auch Allgemeine Teilnehmerrichtlinien). Die Vorschriften des Rabattgesetzes und der Zugabeverordnung sind zu beachten. Gemäß § 64 GewO ist ein Verkauf nur an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer zulässig.

## 7. Standbestellung und Standzuteilung

Die MESSE FRIEDRICHSHAFEN GmbH ist bemüht, den Wünschen nach Standort und Standgröße zu entsprechen, unter Berücksichtigung der Branchenaufteilung der Hallen und des Freigeländes. Die Standeinteilung erfolgt aufgrund der Angaben, die der Aussteller mit der Anmeldung macht. Mit Abweichungen aus planungstechnischen Gründen muss gerechnet werden. Der Aussteller erhält mit der offiziellen Zulassungsbestätigung auch einen Plan mit seinem eingezeichneten Stand.

## 8. Standrücktritt

Im Falle einer Absage nach der Zulassung gelten die Regeln des Absatzes 6 der Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder. Bei Stornierung des Standes wird die volle Standmiete fällig, sofern der Stand nicht an eine andere Firma weitervermietet werden kann. Sollte die MESSE FRIEDRICHSHAFEN GmbH den Stand weitervermieten können, wird eine Stornogebühr in Höhe von 25 % der Standmiete berechnet.

## 9. Standmieten/Zusatzkosten:

Hallenfläche: 120,- €/m<sup>2</sup> - Freigelände: 65,- €/m<sup>2</sup> für die Dauer der Messe (enthält zweckgebundenen Beitrag von 2,- € für gemeinnützige Projekte der

EOCA European Outdoor Conservation Association). Sollte ein doppelgeschossiger Stand genehmigt werden, so wird für die Doppelgeschoss-Grundfläche 50 % des genannten Mietsatzes berechnet. Bei der Berechnung werden angefangene Quadratmeter gerundet, ohne Berücksichtigung von Säulen, Maueransätzen, Installationsanschlüssen etc. Die Mindeststandgröße beträgt in den Hallen 9 m<sup>2</sup>.

**Zeltstadt:** 15,- €/m<sup>2</sup> nur gültig für Aussteller mit Stand in der Halle oder Freigelände, Fläche max. 50 % der regulären Standfläche.

**MitAusstellergebühr:** 150,- € pro Firma + 189,- € für die Medienpauschale (Pflichteintrag für Katalog, Guide und Internet).

**Stromverbrauch:** Für den Verbrauch von Strom auf Ihrem Stand wird eine Energiekostenpauschale erhoben. Der Stromverbrauch wird auf Basis des Vorjahresverbrauchs im Voraus berechnet. Höherer Verbrauch wird nach der Messe berechnet.

**Müllentsorgung:** Der beim Aufbau oder bei der Demontage des Standes anfallende Abfall ist vom Aussteller anzumelden und zu beseitigen. Die Entsorgung von Abfällen, die auf dem Messegelände zurückgelassen werden, ist kostenpflichtig. Bitte füllen Sie bei Bedarf das Formular 8 aus. Ansonsten kommen erhöhte Kosten auf Sie zu. Einwegteppiche sind vom Aussteller selbst zu entsorgen. Für die generelle Müllentsorgung erhebt die MESSE FRIEDRICHSHAFEN GmbH eine Pauschalgebühr von 1,50 €/m<sup>2</sup> Standfläche.

**AUMA-Beitrag:** Der Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) erhebt von dem Aussteller für die Vertretung der Interessen der ausstellenden Wirtschaft einen Betrag von 0,60 €/m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche. Die MESSE FRIEDRICHSHAFEN GmbH hat es übernommen, die jeweils anfallenden Beiträge im Namen und für Rechnung der AUMA zu berechnen und einzuziehen.

## 10. Genehmigungen von Standbau / -technik / -Veranstaltungen

Die generelle Standhöhe beträgt 2,50 m. Stände, die ganz oder teilweise über diese Höhe hinausgehen, müssen mit Plan spätestens 4 Wochen vor Aufbaubeginn bei der Projektleitung zur Genehmigung eingereicht werden. Standrückwände und durchgehende Wände dürfen die Höhe von 4,00 m nicht überschreiten. **Für alle Messestände ist die Verwendung eines Bodenbelages zwingend vorgeschrieben.** Weiterhin genehmigungspflichtig sind Deckenabhängungen, die Wiedergabe von Musik und der Einsatz von audiovisuellen Hilfsmitteln mit Tonwiedergabe auf Messeständen, sowie die Durchführung von Messe- und Standparties.

## 11. Medienpauschale (Pflichteintrag für Katalog, Guide und Internet)

Für den Pflichteintrag wird eine Pauschalgebühr von 189,- € + MwSt. erhoben, zusätzliche Einträge sind möglich. Dies gilt für Aussteller sowie für MitAussteller. Das entsprechende Anmeldeformular erhalten Sie nach Ihrer Zulassung per E-Mail. Das beinhaltet die Eintragung im Katalog, Messe-Guide und Internet.

## 12. Zahlungsfristen und -bedingungen

Alle von der Ausstellungsleitung berechneten Beträge sind ohne jeden Abzug mit 50 % sofort nach Erhalt der Rechnung, der Rest spätestens bis 1. Juni 2012 zur Zahlung fällig. Nach dem 1. Juni 2012 ausgestellte Rechnungen sind in ihrer Gesamthöhe sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu begleichen. Diese Bestimmung gilt als besondere Vereinbarung im Sinne der Ziffer 5 der Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien. Erst wenn die vertraglich vereinbarten Zahlungstermine eingehalten sind, ist das Recht auf Belegung des Standes gesichert. **Nach offenstehende Rechnungen (z. B. Strom, Trennwände) müssen vom Standpersonal während der Messe bezahlt werden.**

Zahlungen können per Überweisung (Landesbank Baden-Württemberg, IBAN Code DE 72600501010004570079, BLZ 600 501 01, Kto.-Nr. 4 570 079) per Scheck oder per Kreditkarte erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbestimmungen und -fristen kann Ausstellungsausschluss unter Inrechnungstellung der entstandenen Kosten bzw. Berechnung der banküblichen Verzugszinsen erfolgen. **Ausländische Aussteller können die berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Bitte füllen Sie das Formular 22 in unserem Bestellorechner aus.**

## 13. Mehrwertsteuer

Alle genannten Preise sind Netto-Preise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet.

## 14. Verstöße gegen die Ausstellungsbedingungen

Bei Verstößen gegen die Ausstellungsbedingungen kann die MESSE FRIEDRICHSHAFEN GmbH Ihren Stand sofort schließen und die Räumung selbst durchführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Dies gilt insbesondere bei einer Werbung, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder den Messezweck gerichtet ist, sowie bei einer Werbung zu weltanschaulichen oder politischen Zwecken.

## 15. Bewachung/Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden. Standbewachung kann mit Formular Nr. 19 im Bestellorechner bestellt werden.

## 16. Technische Unterlagen/Zulassung

Mit der Zulassung und der Standmietenrechnung erhält der Aussteller alle notwendigen Formulare für Bestellungen von Versorgungsanschlüssen, Möbel- und Teppichverleih, Versicherung, Spedition, etc.

## 17. Mündliche Vereinbarungen

Mündliche Vereinbarungen, die über diesen Vertragsrahmen hinausgehen, gelten nur nach schriftlicher Bestätigung.

## 18. Ausstellungsschutz

Für Erfindungen ist Ausstellungsschutz beantragt. Wir weisen darauf hin, dass der Ausstellungsschutz nur noch für Gebrauchsmuster in Anspruch genommen werden kann.

# Allgemeine Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder\*

Bremen  
Dortmund  
Essen  
Friedrichshafen  
Hamburg



Karlsruhe  
Leipzig  
Offenbach  
Saarbrücken  
Stuttgart

IDFA

Im Fall etwaiger Nichtübereinstimmung gelten nachfolgende Regelungen in der rangmäßigen Reihenfolge ihrer Aufzählung (soweit vorhanden):

- A. Individuelle Vertragsabreden des Messeveranstalters (MV)
- B. Besondere Teilnahmebedingungen des MV
- C. Allgemeine Teilnehmerrichtlinien

## 1. Teilnehmer

- 1.1 Die Teilnehmer an Messen und Ausstellungen gliedern sich auf in Aussteller, Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen. Sie werden nachfolgend kurz „Teilnehmer (TN)“ genannt.
- 1.2 Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller ist nur in Ausnahmefällen möglich und berechtigt den MV zur Geltendmachung einer besonderen Gebühr.  
In allen Fällen haftet jedoch der zugelassene Aussteller für die Einhaltung der den Aussteller treffenden Verpflichtungen durch den oder die Mitaussteller.
- 1.3 Aussteller, Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen  
**Aussteller** ist, wer einen Messestand für die Veranstaltungsdauer mietet, mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt.  
**Mitaussteller** ist, wer am Stand eines Ausstellers mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften.  
Beim Aussteller, der selbst Hersteller ist, zählt als **zusätzlich vertretenes Unternehmen** jedes weitere Unternehmen, dessen Waren oder Leistungen durch den Aussteller angeboten werden.  
Zeigt ein Aussteller, der eine Vertriebsgesellschaft ist, über Produkte eines Herstellers hinaus zusätzliche Waren und Leistungen anderer Unternehmen, zählen diese als **zusätzlich vertretene Unternehmen**.
- 1.4 Durch die Zulassung des Ausstellers kommt kein Vertrag zwischen den von ihm angemeldeten Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen und dem MV zustande.  
Die Aufnahme von Mitausstellern ist in der Regel genehmigungs- und entgeltspflichtig. Die Aufnahme von zusätzlich vertretenen Unternehmen ist genehmigungspflichtig, für sie fällt ein Entgelt nur an, wenn die Besonderen Teilnahmebedingungen dies bestimmen. Das Entgelt ist vom Aussteller zu entrichten; es kann vom MV auch noch nachträglich in Rechnung gestellt werden.  
Die Aufnahme eines Mitausstellers muss beim MV schriftlich unter Angabe der vollständigen Anschrift inklusive Ansprechpartner beantragt werden.

## 2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung (Teilnahme- und Standbestellung) zu einer Messe/Ausstellung (nachfolgend Veranstaltung genannt) erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars, das vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss. Eine derartige Anmeldung ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch den MV bedarf. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.
- 2.2 Mit der Anmeldung werden diese „Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien“, und soweit vorhanden, die für die jeweilige Veranstaltung geltenden „Besonderen Teilnahmebedingungen“, die „Hausordnung“, die „Technischen Richtlinien“ sowie die Regelungen der „Serviceunterlagen“ durch den Aussteller anerkannt. Dies erstreckt sich auch auf die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten weiteren TN und sonstige Erfüllungsgehilfen.
- 2.3 Der Aussteller verpflichtet sich, die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelungen des Wettbewerbs zu beachten. Dies gilt auch für die Einhaltung der EU-Verordnungen Nr. 2580/2001 und Nr. 881/2001 in eigener Verantwortung, vor allem im Bereich Finanzen und Personal.
- 2.4 Der Aussteller wird die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen durch die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten weiteren TN und sonstige Erfüllungsgehilfen ständig überwachen und im Falle eines Verstoßes einschreiten und/oder den MV auf die Verstöße hinweisen.
- 2.5 Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass die **den Aussteller betreffenden Daten** für die Zwecke der Veranstaltungsbearbeitung sowie für Zwecke der Werbung oder Markt- oder Meinungsforschung **und die damit im Zusammenhang zu treffenden Vereinbarungen** unter Beachtung des Datenschutzgesetzes **und sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften (in ihrer jeweils gültigen Fassung)** erhoben, verarbeitet sowie genutzt und im Zusammenhang hiermit gegebenenfalls an Dritte **übermittelt** werden. Der Aussteller verpflichtet sich auch zur Beteiligung an elektronischen Besuchererfassungs- und Auswertungsprogrammen und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien einschließlich des Internets verbreitet werden. **Es gelten die Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG, insbesondere §§ 27 bis 32 BDSG.**

## 3. Zulassung

- 3.1 Über die Zulassung des Ausstellers und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der MV gegebenenfalls in Abstimmung mit den jeweiligen Gremien durch eine schriftliche Zulassungsbestätigung. Mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande (vgl. 2.1, Satz 3).
- 3.2 Der MV kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne TN von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks geboten ist, die Veranstaltung auf bestimmte TN-Gruppen beschränken. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Zulassungsbestätigung bestimmten TN und den darin angegebenen Platz. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.
- 3.3 Die angemeldeten Ausstellungsgegenstände müssen in der uneingeschränkten Verfügungsmacht der TN sein und er muss über eventuell notwendige behördliche Betriebsgenehmigungen verfügen. Beschreibungen und Prospekte der auszustellenden Exponate bzw. der zu präsentierenden Dienstleistungen sind nach Verlangen einzureichen.

## 4. Platzierung

- 4.1 Die Platzierung wird vom MV eigenverantwortlich unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung ist für die Platzierung nicht allein maßgebend.
- 4.2 Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Teilnahmebestätigung des MV mit Angabe des bereitgestellten Standes (Standbestätigung). Hierdurch wird der Teilnahmevertrag zwischen dem Aussteller und dem MV rechtsverbindlich abgeschlossen, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen zwei Wochen schriftlich widerspricht.

## 5. Unerlaubte Überlassung der Standfläche, Mitaussteller, zusätzlich vertretene Firmen

- 5.1 Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche bzw. Untervermietung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung des MV nicht gestattet. Bei einem Verstoß ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 5.2 Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Aussteller zu benennen, mit dem allein der MV zu verhandeln braucht. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
- 5.3 Der Aussteller darf nur bei vorheriger Zustimmung durch den MV Mitaussteller oder zusätzlich vertretene Firmen (vgl. 1.4) aufnehmen. Dritte gelten auch dann als Mitaussteller oder zusätzlich vertretene Firma, wenn sie zum Antragsteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Alle Mitaussteller bzw. vertretene Firmen müssen bereits bei der Anmeldung vom Aussteller benannt werden. Bei der Anmeldung nicht genannte Mitaussteller bzw. vertretene Firmen dürfen auf der Standfläche des Ausstellers nicht ausstellen.

## 6. Entgelt, Zahlungsfristen und -bedingungen, Vermieterpfandrecht

- 6.1 Die Höhe des Beteiligungsentgeltes und die Zahlungsfristen sind aus den Besonderen Teilnahmebedingungen ersichtlich. Die Zahlungsfristen sind einzuhalten. Die vorherige und vollständige Bezahlung der Rechnung zu den festgesetzten Zahlungsfristen ist Voraussetzung für den Bezug der zugeteilten Standfläche und für die Aushändigung der TN-Ausweise. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen. Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich erfolgen. Der MV wird den Aussteller bei Übersendung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.
- 6.2 Für die Tätigkeit des Ausstellungs- und Messeausschusses der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA), Littenstr. 9, 10179 Berlin, wird zusätzlich ein AUMA-Dienstleistungsentgelt von 0,60 EUR je Quadratmeter Standfläche erhoben. Dieses wird gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.
- 6.3 Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer spesenfrei und in Euro auf eines in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Bei Zahlungsverzug des Ausstellers ist der MV berechtigt, Zins in Höhe des vom MV für die Inanspruchnahme entsprechender Kredite gezahlten Zinssatzes, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie eine Gebühr von 3,- EUR für jede weitere Mahnung zu berechnen. Die Geltendmachung des gesetzlichen Fälligkeitszinses (§ 353 HGB), eines weitergehenden Verzugszinses sowie sonstige Rechte aus diesen Teilnahmebedingungen bleiben vorbehalten. Der TN ist berechtigt, dem MV nachzuweisen, dass diesem als Folge des Zahlungsverzuges kein über den gesetzlichen Verzugszinssatz hinausgehender Schaden entstanden ist.
- 6.4 Sollte der TN seine Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht fristgemäß erfüllen, behält sich der MV das Recht vor, nach Setzen einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessenen Frist, das Vertragsverhältnis gem. 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 6.5 Kommt ein TN seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der MV sein Vermieterpfandrecht ausüben, die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie auf Kosten des TN, jeweils nach vorheriger schriftlicher Ankündigung, versteigern zu lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig verkaufen

## 7. Nichtteilnahme des TN

- 7.1 Die Nichtteilnahme des TN entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet. Der MV ist nicht verpflichtet, einen vom TN gestellten Ersatz-TN zu akzeptieren.
- 7.2 Bei Nichtteilnahme wird das Beteiligungsentgelt sofort fällig, wenn die Fälligkeit nicht bereits gem. 6.1 begründet war.
- 7.3 Um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Messe/Ausstellung zu gewährleisten, ist der MV berechtigt, im Falle der Nichtteilnahme des TN die von diesem nicht in Anspruch genommene Standfläche anderweitig zu vergeben. Für die Bemühungen des MV, die Standfläche anders als durch Tausch mit der Standfläche eines anderen TN entgeltlich zu vermieten, hat der TN einen Verwaltungsbeitrag zu zahlen (vgl. 17.6). Dies gilt auch, wenn die anderweitige Vergabe an einen vom TN gestellten und vom MV akzeptierten Ersatz-Aussteller erfolgt. Findet sich kein Interessent, so ist der MV berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des TN vorzunehmen. Der TN wird auch dann nicht von der Zahlung des Beteiligungsentgeltes befreit, falls die zugeteilte Standfläche zwar anderweitig vermietet wird, jedoch die insgesamt für die Messe/Ausstellung zur Verfügung stehende Fläche nicht komplett vermietet werden kann.
- 7.4 Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Einschreibgebühr (vgl. 1.4) in voller Höhe bestehen.

## 8. Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung

- 8.1 Der MV ist berechtigt, aus wichtigem Grunde die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, oder – falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern – die Standfläche des TN zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit der Mitteilung an den TN Bestandteil des Vertrages.  
In diesem Falle steht dem TN ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung zu. Schadenersatzansprüche gegen den MV sind hierbei ausgeschlossen, es sei denn, die Veränderung würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des MV oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
  - 8.2 Fälle höherer Gewalt, die den MV ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, entbinden den MV bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrages. Der MV hat den Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten, sofern er nicht hieran ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Elektrizität, Heizung, etc., sowie Streiks und Aussperrungen werden – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom MV verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt. Soweit dem MV in diesen Fällen für die Vorbereitung der Veranstaltung Kosten entstanden sind, ist der TN verpflichtet, diese zu ersetzen.
  - 8.3 Sollte der MV in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so ist der TN hiervon zu unterrichten. Der TN ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche gegen den MV sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, die Verlegung würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des MV oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
  - 8.4 Hat der MV den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird vom TN kein Beteiligungsentgelt geschuldet.
  - 8.5 Muss der MV aufgrund Eintritt höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenen Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungsentgeltes.
- ## 9. Standaufbau, -ausstattung und -gestaltung
- 9.1 Alle Standflächen und sonstigen Veranstaltungsflächen werden vom MV eingemessen und gekennzeichnet. Im Zweifelsfall steht dem MV ein Bestimmungsrecht (§ 315 BGB) zu.
  - 9.2 Der TN wird verpflichtet, auf der angemieteten Standfläche einen Messe- bzw. Ausstellungsstand (Stand) zu errichten. Der Stand ist rechtzeitig, spätestens bis 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung angemessen zu beziehen. Erfolgt kein rechtzeitiger Bezug des Standes durch den TN, kann der MV das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.
  - 9.3 Ausstellungsgegenstände, Standardausrüstung und/oder sonstige Gegenstände, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in unzumutbarem Maße störend oder belästigend wirken oder sich sonst wie ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen des MV sofort entfernt werden. Werden derartige Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, kann der MV eine Beseitigung auf Kosten des TN bewirken und das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.
  - 9.4 Die Gestaltung und Ausstattung des Standes bleibt grundsätzlich jedem TN überlassen. Jedoch sind bei Gestaltung und Ausstattung die typischen Ausstattungskriterien der Veranstaltung und alle Bestimmungen des MV zu berücksichtigen, insbesondere die „Technischen Richtlinien“, die „Besonderen Teilnahmebedingungen“ und die Servicemappe. Der MV kann die Vorlage maßgeblicher Entwürfe und Standbeschreibungen verlangen.

\* Die IDFA ist die Interessengemeinschaft Deutscher Fachmessen und Ausstellungsstände. Mitglieder sind die Messegesellschaften in: Bremen, Dortmund, Essen, Friedrichshafen, Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Offenbach, Saarbrücken, Stuttgart. Im Interesse einer gleichmäßigen und gerechten Behandlung der Aussteller geben die IDFA-Mitglieder in freiwilligem Zusammenwirken diese Richtlinien heraus. Es steht den Mitgliedern frei, abweichende Vereinbarungen mit den Ausstellern zu treffen. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen solche Vereinbarungen und Absprachen einer schriftlichen Bestätigung durch das jeweilige IDFA-Mitglied.

Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des TN muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden. Den mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem MV bekannt zu geben.

- 9.5 Der Stand muss während der gesamten in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.
- 9.6 Entspricht ein Stand in seiner Gestaltung und/oder Ausstattung nicht den maßgeblichen Vorgaben, kann der MV verlangen, dass der Stand dementsprechend durch den TN geändert oder entfernt wird. Die Kosten hierfür trägt der TN. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, ist der MV berechtigt, eine Änderung auf Kosten des TN zu bewirken oder das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 9.7 Der Aufbau muss spätestens bis zum Ende der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Aufbauzeiten abgeschlossen sein. Vor Beginn der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Abbauzeiten ist der TN weder berechtigt, Ausstellungsgut von der Standfläche zu entfernen, noch mit dem Abbau des Standes zu beginnen.
- 9.8 Eine Überschreitung der festgesetzten Höhebegrenzungen für die Stände bedarf der Zustimmung des MV. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsstücken, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden.
- 9.9 Für die termingerechte Räumung der Standfläche und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist allein der TN verantwortlich. Nach dem in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Zeitraum des Abbaus enden alle vom MV übernommenen Verpflichtungen. Für dann noch im Veranstaltungsgelände befindliche Güter – auch solche, die während der Veranstaltung an einen Dritten verkauft wurden – lehnt der MV jegliche Verantwortung ab. Der MV ist berechtigt, für nicht termingemäß abgebaute und abtransportierte Güter eine angemessene Einlagerungsgebühr zu erheben. Er ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung von Gütern auf Kosten und auf Gefahr des TN unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.

## 10. Werbung

- 10.1 Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für die eigene Firma des TN und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.
- 10.2 Lautsprecherwerbung sowie andere Beschallungsmaßnahmen und Diapositiv-, Film-, Video- oder Computervorführungen bzw. weitere mit nicht völlig unwesentlichen Immissionen verbundene Maßnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des MV. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und/oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bzw. wenn die Vorführung von Exponaten Lärm erzeugend oder belästigend ist.
- 10.3 Der MV ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbinden und selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Kosten der Entfernung unbefugt angebrachter Werbemittel hat der TN zu tragen. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden, soweit keine anderweitige Abhilfe möglich ist.
- 10.4 Bei Wiedergabe von vervielfältigter Musik ist es Sache des TN, die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen.
- 10.5 Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Veranstaltungsgelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des Standes ist nicht gestattet.
- 10.6 Das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes ist strikt untersagt. Im Falle eines Verstoßes ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 10.7 Politische Werbung und/oder politische Aussagen sind unzulässig, es sei denn, die politische Aussage gehört in den Rahmen der Veranstaltung. Bei politischen Aussagen oder politischer Werbung, die geeignet ist, den Veranstaltungsfrieden oder die öffentliche Ordnung zu stören, ist der MV berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Unterlassung und Entfernung der streitigen Objekte zu verlangen. Im Falle der Nichtbefolgung des Verlangens ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## 11. Direktverkauf

- 11.1 Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht durch die veranstaltungsspezifischen „Besonderen Teilnahmebedingungen“ ausdrücklich zugelassen wird. Letzterfalls sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern gemäß Preisangabenverordnung zu versehen.
- 11.2 Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist Sache des TN.

## 12. Ausstellerausweise

- 12.1 Jeder Aussteller erhält nach vollständiger Bezahlung der Rechnungsbeträge (vgl. 6.) für seinen Stand Ausstellerausweise, die zum freien Eintritt berechtigen (siehe „Besondere Teilnahmebedingungen“). Durch die Aufnahme von weiteren TN erhöht sich die Zahl der Ausstellerausweise nicht. Zusätzliche Ausstellerausweise sind gegen Berechnung bei dem MV (siehe „Besondere Teilnahmebedingungen“) erhältlich. Die Ausstellerausweise sind für das Standpersonal bestimmt, entsprechend den Vorgaben auf dem Ausweis auszufüllen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## 13. Bewachung, Reinigung, Müllentsorgung

- 13.1 Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung ist generell Sache des TN, auch während der Auf- und Abbauzeiten. Der MV sorgt lediglich außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung für eine allgemeine Aufsicht der Hallen und des Veranstaltungsgeländes. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen der TN werden nicht erbracht. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom TN unter Verschluss genommen werden. Seine zusätzliche Standbewachung muss sich der TN auf eigene Kosten des vom MV eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.
- 13.2 Der MV sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes/der Standfläche obliegt dem TN, sie muss täglich vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der TN des vom MV eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Bei Einsatz von eigenem Reinigungspersonal ist der Einsatz begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung.
- 13.3 Der TN ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackung- und Abfallreduzierung verpflichtet. Dies bezieht sich auch auf die Verwendung von Prospektmaterial. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der TN daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mit zu tragen. Sollte der TN nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der MV berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des TN zu beseitigen und vernichten zu lassen.

## 14. Fotografieren und sonstige Bildaufnahme

- 14.1 Gewerbliche Bildaufnahme jeder Art, insbesondere Fotografieren und Filmen/Videoaufnahmen sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür vom MV zugelassen sind und einen vom MV ausgestellten, gültigen Ausweis besitzen. Standaufnahmen, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten gemacht werden sollen und eine besondere Ausleuchtung erfordern, bedürfen der Zustimmung des MV. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zulasten des TN, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden.
- 14.2 Der MV und – mit Zustimmung des MV – die Presse und das Fernsehen sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden.

## 15. Gewerblicher Rechtsschutz

- 15.1 Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des TN. Ein 6-monatiger Schutz vom Beginn einer Veranstaltung an aufgrund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Ausstellungen vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) und des Markenrechtsreformgesetzes vom 25. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt 1, S. 3082) tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat (Ausstellungsschutz).
- 15.2 Jeder TN ist verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen TN zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Im Falle nachgewiesener und vom TN zu vertretender Schutzrechtsverletzungen ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## 16. Hausrecht

- 16.1 Der TN unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des MV. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Die Aufenthaltsdauer für TN, deren Mitarbeiter oder Beauftragte ist begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung. Stände anderer TN dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

## 17. Pflichtverstöße des TN, Kündigungsrecht, Vertragsstrafe

- 17.1 Schuldhaftige Verstöße gegen die dem TN aus dem Vertragsverhältnis erwachsenen Pflichten oder gegen die im Rahmen der Hausordnung getroffenen Anordnungen berechtigen den MV, wenn die Zuwiderhandlung nach Aufforderung nicht unverzüglich eingestellt werden, zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung liegt insbesondere vor, wenn der TN gegen die in Ziff. 5.1, 6.4, 9.2, 9.3, 9.6., 10.6, 10.7 und 15.2 geregelten Verpflichtungen verstößt.
- 17.2 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist der MV berechtigt, den Stand des TN sofort zu schließen und vom TN den unverzüglichen Abbau des Standes und die Räumung der Standfläche zu verlangen.
- 17.3 Gerät der TN mit dem Abbau des Standes oder Räumung der Standfläche in Verzug, ist der MV berechtigt, den Abbau des Standes und/oder die Räumung der Standfläche auf Kosten des TN entweder selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 17.4 Der TN bleibt für den Fall, dass die Standfläche nicht oder nur durch Tausch mit der Standfläche eines anderen Ausstellers entgeltlich vermietet werden kann, für die verbleibende Dauer der Veranstaltung zur Entrichtung des geschuldeten Beteiligungsentgeltes als Mindestschadenersatz verpflichtet.
- 17.5 Findet sich für die Standfläche des gekündigten TN kein Ersatz-TN, so ist der MV berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des TN vorzunehmen, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Veranstaltung zu gewährleisten.
- 17.6 Für die Bemühungen des MV, die Standfläche anders als durch Tausch entgeltlich zu vermieten, hat der TN einen pauschalierten Verwaltungsbetrag von netto 25% des Beteiligungsentgeltes, mindestens aber 400,- EUR, zusätzlich der gesetzlichen gültigen Mehrwertsteuer zu bezahlen.
- 17.7 Der MV ist berechtigt, vom TN eine in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen von dem MV festzusetzende und im Streitfall von dem zuständigen Landgericht zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von maximal 10.000,- EUR zu verlangen, wenn der TN schuldhaft seine Verpflichtungen aus
  - 5.1: Unerlaubte Überlassung der Standfläche
  - 6.1: Vorleistungspflicht
  - 9.2: Errichtung des Standes
  - 9.3: Nichtentfernen störender Gegenstände
  - 9.6: Standgestaltung/-ausstattung
  - 9.9: Termingerechte Räumung
  - 10.6: Unerlaubtes Ansprechen/Befragen
  - 10.7: Unerlaubte politische Werbung
  - 13.2: Nichtreinigung
  - 15.2: Schutzrechtsverletzungenverletzt. Hat der MV wegen des schuldhaften Pflichtverstoßes auch Anspruch auf Schadenersatz, so ist die Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen.

## 18. Haftung und Versicherung

- 18.1 Der MV haftet im Falle von grober Fahrlässigkeit nur für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Mitarbeiter, es sei denn, es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor.
- 18.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet der MV nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 18.3 Der MV haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.
- 18.4 Soweit der MV für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf 10.000,- EUR begrenzt.
- 18.5 Die verschuldensunabhängige Haftung des MV für bereits vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB (z.B. Standausrüstung) sowie etwaige Folgeschäden beim TN wird ausgeschlossen.
- 18.6 Schäden sind sowohl der Polizei als auch dem MV unverzüglich schriftlich zu melden. Im Schadensfall leistet der MV nur Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten.
- 18.7 Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom TN verursachte verspätete Schadenmeldung dazu führt, dass die Versicherung des MV die Übernahme des Schadens ablehnt.
- 18.8 Der TN haftet gegenüber dem MV für von ihm zu vertretende Schäden unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen verursacht werden. Bei pauschalierten Schadenersatzansprüchen bleibt das Recht des MV unberührt, einen höheren Schaden gegenüber dem TN nachzuweisen. Der TN ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als in der Pauschale angegeben entstanden ist.
- 18.9 Soweit der TN Veranstalter im Sinne der Musterversammlungsstättenverordnung (MVStättVO), wonach der jeweilig geltenden Landesversammlungsstättenverordnung ist, obliegt ihm die Verantwortung gemäß MVStättVO, insbesondere gem. § 38 Abs. 1, 2 und 4 MVStättVO bzw. den diesbezüglichen Bestimmungen der jeweiligen Landesversammlungsstättenverordnung. Der TN ist in diesem Fall verpflichtet, den MV und seine Erfüllungsgehilfen von jeglichen Regressansprüchen und Bußgeldern aufgrund Grundlage von deren Betreiberhaftung gem. § 38 Abs. 5 MVStättVO bzw. den diesbezüglichen Bestimmungen der jeweiligen Landesversammlungsstättenverordnung freizustellen.
- Die Regelungen unter 18.1 bleiben unberührt.
- 18.10 Der MV trägt keinerlei Versicherungsrisiko des TN. Der TN wird ausdrücklich auf seine eigene Versicherungsmöglichkeit hingewiesen. Für die TN besteht die Möglichkeit, umfassenden Versicherungsschutz aufgrund von durch den MV abgeschlossenen Rahmenverträgen zu erlangen. Nähere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Anmeldeunterlagen.

## 19. Salvatorische Klausel, Verjährung, Zurückbehaltungsrecht

- 19.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Teilnehmerichtlinien unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Teilnehmerichtlinien nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Allgemeinen Teilnehmerichtlinien soweit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Allgemeinen Teilnehmerichtlinien.
- 19.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den MV beträgt ein Jahr, es sei denn, dass der MV die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprache einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.
- 19.3 Aufrechenungsrechte stehen dem TN gegenüber dem MV nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom MV anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der TN diesem Personenkreis nicht zugehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 20. Vorrang

- 20.1 Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien sind allein die deutschsprachigen Texte der Vertragsbedingungen maßgeblich. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

## 21. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 21.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem MV, dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen einerseits und dem TN bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen andererseits kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.
- 21.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand (auch für Scheck- und Wechselklagen) ist für beide Teile der Sitz des MV, sofern der TN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dem MV bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des TN einzuleiten.

**Bergsportausrüstung / Hardware**

Eisgeräte und Zubehör  
Karabiner und Zubehör  
Klettergriffe /  
Bouldergriffe  
Klettergurte  
Kletterhelme  
Klettermatten /  
Boulderplatten  
Kletterwände /  
Boulderwände  
Lawinenrettung/-  
Zubehör  
Magnesium-  
Magnesiumbeutel  
Nordic Walking Stöcke  
Seile  
Slacklines  
Steigeisen  
Steigfelle  
Stöcke  
Telemarkequipment  
Tourenskibindungen  
Wanderstöcke

**Bekleidung**

Badebekleidung  
Bootsbekleidung  
Damenbekleidung  
Daunenbekleidung  
Fahrradbekleidung  
Fleecebekleidung  
Freizeitbekleidung/T-  
Shirt  
Funktionsunterwäsche  
Handschuhe  
Kinderbekleidung  
Kletterbekleidung  
Kompressionsbekleidung  
Kopfbedeckungen aller  
Art  
Laufbekleidung  
Multifunktionsstücher  
Neoprenbekleidung  
Ohrenschützer,-wärmer  
Regenbekleidung  
Schals  
Skibekleidung  
Snowboardbekleidung  
Socken / Strümpfe  
Strickwaren  
Thermobekleidung  
Tourenskibekleidung  
Trekkingbekleidung

**Rettingstechnik**

Rettungsdecken  
Schaufeln, Spaten  
Signalmittel (Pfeifen,  
Leuchtfener, etc)  
Survival Ausrüstung

**Boote und Zubehör**

Faltboote  
Helme  
Kajak / Kanadier /  
Kanus  
Kanuszubehör  
Paddel  
Rafts  
Schlauchboote  
Schwimmwesten

**Campingausrüstung**

Brennstoffe  
Campingmöbel  
Faltrmübel  
Grill - Zubehör  
Hängematten,  
Hängesessel  
Kocher, Kochgeschirr,  
Kochsysteme

Matten aller Art  
Moskitonetze, -schutz  
Reparaturmaterial  
Tarps  
Zelte  
Zeltzubehör (Häringe,  
Stangen, etc.)

**Fahrradzubehör**

Fahrradcomputer  
Fahrradtaschen

**Kinderausrüstung**

Kraxen/ Kindertragen  
Laufkinderwagen

**Ladeneinrichtungen**

Displays

**Medien**

Bücher  
Digitale Landkarten  
Fachliteratur  
Landkarten  
Videos

**Navigationsysteme / optische Geräte**

Entfernungsmesser  
Ferngläser  
GPS - Navigationsgeräte  
Höhenmesser  
Kartenmesser  
Kompass  
Messgeräte  
Nachtsichtgeräte  
Wetterstationen

**Pflegemittel**

Imprägniermittel aller Art  
Körperpflege /  
Hygieneartikel  
Lederpflegemittel  
Waschmittel /  
Reinigung

**Rucksäcke / Reisegepäck**

Daypacks  
Fahrradrucksäcke  
Fototaschen  
Gepäckssicherung  
Hunde Rucksäcke  
Kletterrucksäcke  
Kofferrucksäcke  
Packsäcke, -beutel  
Reiserucksäcke  
Reisetaschen  
Rucksackzubehör  
Taschen  
Trekkingrucksäcke

**Schlafsäcke**

Biwaksäcke  
Daunenschlafsäcke  
Inlets  
Kunstfaserschlafsäcke

**Schuhe und Zubehör**

Bergschuhe  
Bootschuhe  
Einlegesohlen  
Freizeitschuhe  
Gummisohlen  
Gummistiefel  
Kinderschuhe  
Kletterschuhe  
Nordic Walking  
Schuhe  
Runningschuhe  
Sandalen  
Schneeschuhe  
Schnürsenkel

**Schuhpflegeprodukte**

Schuhrockner / -  
heizung  
Telemarke Schuhe  
Tourenskischeuhe  
Trailrunningsschuhe  
Trekkingsschuhe

**Stoffe und Fasern**

Bänder aller Art  
Bedrucken und  
Beflocken  
Bekleidungsverschlüsse  
Beschichtete Stoffe  
Embleme  
Fasern  
Fleecestoffe  
Garne  
Klimamembrane  
Reflektoren  
Schlafsackstoffe  
Softshells  
Stretchgewebe  
Wasserdichte Gewebe  
Zeltstoffe

**Transportbehälter**

Kühl- und Isolierbehälter  
Kunststoffbehälter  
Wasserkarister

**Verbände****Zubehör / Sonstiges**

Akku  
Angelausrüstung  
Brillen aller Art  
Cross Skates  
Dachboxen  
Ernährung  
Etiketten  
Feuerzeuge  
Flachmänner  
Gesundheitsschutz  
(Insektenvertr.)  
Produkte, Erste Hilfe,  
Wasserentkeimer)  
Handtücher  
Handys, Funkgeräte  
Herzfrequenzmesser  
Hundezubehör  
Lampen aller Art,  
Beleuchtung  
Lederaccessoires  
Messer  
Nordic Blading  
Outdoor Fitness  
Pulsmesser  
Regenschirme  
Reisezubehör  
Schnallen  
Schrittzähler  
Software (Computer)  
Solar  
Sportcomputer  
Thermometer /  
Hygrometer  
Thermoplastic  
Accessoires  
Trinkflaschen  
Trinksysteme  
Uhren  
Verschlüsse  
Warenwirtschafts-  
systeme  
Werkzeuge

**Mountaineering Equipment**

Ice equipment and  
accessories  
Snap links and  
accessories  
Climbing holds /  
Boulder holds  
Climbing belts  
Climbing helmets  
Climbing mats / Crash  
Pads  
Climbing walls  
/Boulder walls  
Avalanche rescue  
equipment  
Chalk powder bags  
Nordic Walking Poles  
Ropes  
Slacklines  
Crampons  
Ski Skins  
Poles  
Telemark equipment  
Touring ski bindings  
Hiking Poles

**Clothing**

Swim wear  
Boating outfits  
Woman's wear  
Feather down clothing  
Cycling wear  
Fleece clothing  
Leisure wear  
Practical underwear  
Gloves  
Children's clothing  
Climbing wear  
Compression wear  
Headgear  
Running wear  
Caul scarves  
Neoprene clothing  
Ear muff  
Rainwear  
Scarves  
Ski clothing  
Snowboard clothing  
Socks / Stockings  
Knitwear  
Thermal clothing  
Touring ski wear  
Trekking wear

**Life rescue equipment**

Rescue blankets  
Shovels, spades  
Signalling devices  
(whistles, flares etc.)  
Survival equipment

**Boats and accessories**

Foldable canoes  
Helmets  
Kayaks / Canadian  
canoes / Canoes  
Canoes accessories  
Paddles  
Rafts  
Inflatable dinghies  
Life jackets

**Camping equipment**

Fuel  
Furnishings  
Foldable furniture  
Grill Accessories  
Hammocks  
Stoves, cooking  
equipment  
Mats of all kinds  
Mosquito nets and  
protection

Repair kits  
Tarpaulins  
Tents  
Tent accessories

**Bicycle accessories**

Bicycle computers  
Bicycle bags

**Children's equipment**

Baby carriers  
Trekking buggies and  
pushchairs

**Shop furnishings**

Displays

**Media**

Books  
Digital Map  
Specialist literature  
Maps / Guidebooks  
Videos

**Navigation + optical equipment**

Rangefinder  
Binoculars  
GPS navigation  
equipment  
Altimeters  
Map measurer  
Compasses  
Measuring instruments  
Infrared instruments  
Meteorological  
stations

**Care Products**

Impregnating  
Personal hygiene  
Leather care products  
Detergent, cleaning

**Rucksacks / Backpacks**

Daypacks  
Bicycle rucksacks  
Photographic bags  
Anti-theft travel gear  
Backpacks for dogs  
Climbing rucksacks  
Luggage backpacks  
Pack sacks, bags  
Travel rucksacks  
Travelling bags, grips  
Rucksacks accessories  
Bags  
Trekking rucksacks

**Sleeping bags**

Bivouac bags  
Feather down sleeping  
bags  
Sleeping bag inlets  
Synthetic fibre sleeping  
bags

**Shoes and accessories**

Mountain boots  
Boating footwear  
Inlay soles  
Leisure shoes  
Rubber soles  
Galoshes, Wellingtons  
Children's shoes  
Climbing shoes  
Nordic Walking shoes  
Running shoes  
Sandals  
Snow shoes  
Shoelaces  
Shoe care products

**Shoe driers / - heaters**

Telemark shoe  
Touring ski shoes  
Trailrunning shoes  
Trekking shoes

**Fabrics and fibres**

Ribbons of all kinds  
Printing and flocking  
Fasteners for clothing  
Coated fabrics  
Emblems  
Fibres  
Fleece fabrics  
Thread and yarn  
Climatic membrane  
Reflectors  
Fabrics for sleeping  
bags  
Softshells  
Stretch fabrics  
Waterproof fabrics  
Fabrics for tents

**Transport containers**

Cooler bags and  
insulated containers  
Plastic containers  
Water canister

**Associations****Accessories**

Rechargeable battery  
Fishing Gear  
Glasses / Spectacles  
Cross Skates  
Roof boxes  
Nutrition  
Labels  
Lighter  
Hip-flask  
Health protection(  
Water sterilization,  
Insecticides, first aid)  
Towels  
Mobile phone, Walkie-  
Talkie  
Heart rate meters  
Dog accessories  
Lamps / Lights  
Leather accessories  
Knives  
Nordic Blading  
Outdoor Fitness  
Pulse rate meters  
Umbrellas  
Travel Accessorie  
Buckles  
Pedometers  
Software (computer)  
Solar  
Sports computer  
Thermometer /  
Hygrometer  
Thermoplastic  
accessories  
Drinking bottles  
Drinking systems  
Watches  
Fasteners  
Merchandising systems  
Tools